

Ausschussdrucksache

(07.01.25)

Inhalt:

E-Mail des Sekretariates des Oberbürgermeisters der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg vom 07.01.2025

hier: Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung - **Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Anpassung der Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern**
- Drs. 8/4384 -

Holz, Franka

Von: Wollenzin, Gisela <gisela.wollenzin@neubrandenburg.de>
Gesendet: Dienstag, 7. Januar 2025 12:05
An: - pa7mail (Bildungsausschuss)
Cc: Piotrowski, Katja; OB Neubrandenburg; deiters@stgt-mv.de
Betreff: Öffentliche Anhörung Gesetzentwurf - Drs. 8/4384
Anlagen: Landtag Öffentliche Anhörung 2025_01_06.pdf

Sehr geehrter Herr Butzki,

Sie erhalten die schriftliche Stellungnahme der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg unter Einbeziehung des Fragenkataloges zum Gesetzentwurf der Landesregierung „Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Anpassung der Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag
Gisela Wollenzin

Postanschrift:
Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg
Sekretariat Innere Verwaltung
Postfach 11 02 55
17042 Neubrandenburg

Dienstgebäude:
Rathaus
Zimmer 352
17033 Neubrandenburg

Telefon: 0395 555-2257
Fax: 0395 555-292257

Gisela.wollenzin@neubrandenburg.de
www.neubrandenburg.de

Datenschutzerklärung und Datenschutzinformationen:
<https://www.neubrandenburg.de/Datenschutzerklärung>



Landtag Mecklenburg-Vorpommern
Bildungsausschuss
Lennéstraße 1
19053 Schwerin

Datum und Zeichen Ihres Schreibens:

Unser Zeichen

Datum:

06.01.2025

Öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf der Landesregierung „Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Anpassung der Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern“
- Drs. 8/4384 -

Sehr geehrter Herr Butzki,

ich bedanke mich herzlich für die Möglichkeit, mich im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum oben aufgeführten Gesetzentwurf zu äußern sowie für die Übersendung des Fragenkatalogs. Hiermit nehme ich zu den Fragen wie folgt Stellung:

Fragen zum Gesetzentwurf insgesamt

1. Wie beurteilen Sie den vorliegenden Gesetzentwurf mit Blick auf die Umsetzung der Ergebnisse des Kommunalgesprächs vom 22.11.2024?

Die Ergebnisse des Kommunalgesprächs stellen einen Kompromiss dar. Im Vertrauen auf die Umsetzung der gesamten Einigung durch die Landesregierung war die kommunale Seite bereit, auf Forderungen zu verzichten, um eine tragbare Lösung zu finden. Es handelt sich um ein Gesamtpaket. Daher ist die separate Betrachtung der Umsetzung einzelner Maßnahmen aus der Gesamtlösung nicht zielführend. Nur durch die Umsetzung aller vereinbarter Maßnahmen führt das Ergebnis zu einer für alle Seiten tragfähigen Lösung. Ich bitte Sie, dies bei der Beratung dieses konkreten Gesetzentwurfes zu berücksichtigen.

Die für diese Gesetzesänderung maßgeblichen Einigungspunkte und deren Umsetzung im vorliegenden Entwurf stellen sich wie folgt dar:

- Die vorläufige Finanzausgleichsmasse 2025 wird auf dem Niveau von 2024 in der Höhe von 1.535 Mio. Euro angepasst. Hinzu kommt eine einmalige Zahlung des Landes in Höhe von 5 Mio. Euro in die Finanzausgleichsmasse 2025 für die gesetzliche Ermöglichung der KFA-Anpassung durch einen Nachtragshaushalt im laufenden Jahr. Dies ist ausweislich der Orientierungsdaten zum FAG 2025 vom 28.11.2024 erfolgt.

- Der Vorwegabzug für den KAF zur Refinanzierung der kommunalen Anteile beim Breitbandausbau wird ab dem Jahr 2026 im erforderlichen Umfang, maximal um 9 Mio. Euro jährlich über 10 Jahre erhöht. Dies ist ausweislich der Schreibens zum FAG 2025 vom 28.11.2024 erfolgt.

Untrennbar mit diesen Maßnahmen verbunden ist die Verpflichtung der Landesregierung mögliche sozialgesetzgeberische Maßnahmen zur Kostendämpfung in das Vorblatt für das Haushaltsbegleitgesetz zum Nachtragshaushalt 2025 aufzunehmen und im Landtag einen Entschließungsantrag hierzu abzustimmen. Weiterhin ist die Verpflichtung zur schnellstmöglichen gemeinsamen Erarbeitung von Maßnahmen zur Reduzierung der Sozialkosten umzusetzen. Die Kostendämpfung im Sozialbereich ist ein wesentlicher Faktor zur Herstellung einer parallelen Entwicklung von Finanzausgleichsmasse des Landes bzw. der Finanzmittel der Kommunen und der Entwicklung der gesetzlichen Sozialausgaben. Bisher sind diese Maßnahmen noch nicht auf den Weg gebracht worden.

- Die Novellierung der Regelungen zur Gemeindepauschale in § 27 KiFöG M-V soll ab 01.01.2025 gelten und durch ein kurzfristiges Gesetz umgesetzt werden, das nach Möglichkeit im Dezember in 1. und 2. Lesung beraten und beschlossen werden soll, um das Problem der Rückwirkung zu vermeiden. Die Novellierung der Regelung zur Gemeindepauschale wird mit dem Gesetzentwurf umgesetzt. Leider ist es nicht gelungen, die Rückwirkung durch eine Beschlussfassung im Dezember 2024 zu vermeiden.
- Ohne Anerkennung einer Rechtspflicht zum Ausgleich der Unterdeckung der Vorjahre zahlt das Land wie vereinbart eine Sonderzahlung an die Landkreise zur Entlastung der Kreisumlage. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass diese Sonderzahlung auch tatsächlich und nachweislich zur Reduzierung der Kreisumlagen eingesetzt wird.

Auch im Themenkomplex KiFöG können die einzelnen Maßnahmen nicht getrennt voneinander betrachtet werden. Daher weise ich darauf hin, dass Maßnahmen zur Stärkung der Steuerungs- und Kontrollrechte mit dem Inhalt der geeinten Vorschläge im Vorblatt zum Gesetzgebungsverfahren zum Haushaltsbegleitgesetz zum Nachtragshaushalt 2025 mit dem Ziel aufgenommen werden, diese in eine Entschließung seitens des Landtages aufzunehmen. Die Vorschläge der kommunalen Seite liegen dem Bildungsministerium seit dem 09.12.2024 vor.

2. Welche finanziellen Effekte erwarten Sie durch das Gesetz? Erwarten Sie weitere Effekte?

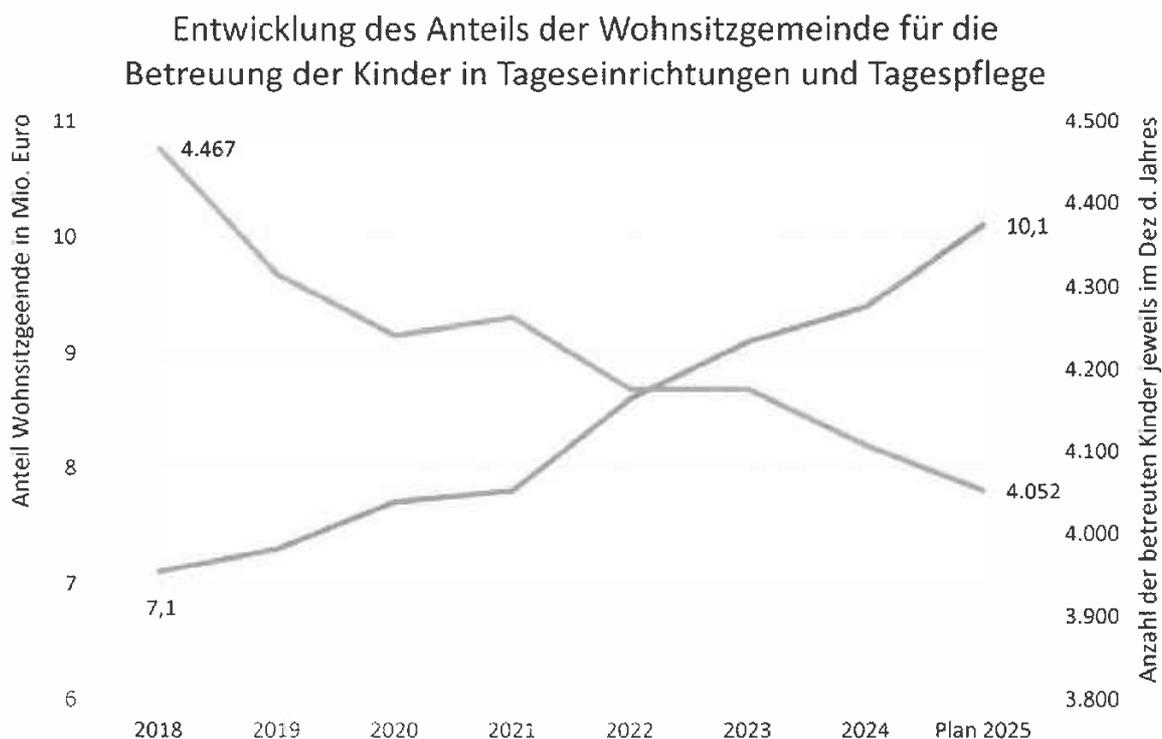
Finanzielle Effekte Änderung KiFöG

Mit der Gesamtlösung des Kommunalgespräches, in welcher die vorliegende Regelung des Gesetzentwurfes nur eine Teilmaßnahme darstellt, wird in Verbindung mit der noch anstehenden Umsetzung der Maßnahmen zur Stärkung der Steuerungs- und Kontrollrechte eine Dämpfung des Anstiegs der Anteile der Wohnsitzgemeinde erwartet. Ob diese Erwartung erfüllt wird, liegt unter anderem am Umsetzungszeitraum und der Wirksamkeit der zu vereinbarenden Maßnahmen und am Ergebnis der erneuten Beratung des Perspektivplanes zur Absenkung des Fachkraft-Kind-Verhältnisses bei 0- bis 2-jährigen Kindern.

Aufgrund des geplanten Beschlusses des Gesetzes in 1. und 2. Lesung im Dezember verzichtete die Landesregierung auf die gemeindescharfe Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf die kommunalen Haushalte hinsichtlich der Wohnsitzgemeindeanteile und der Entlastungen der Kreisumlagen. Da der Beschluss des Gesetzes nun doch erst später erfolgt, ist es zwingend erforderlich, dass die Landesregierung die finanziellen

Auswirkungen für die einzelnen Gemeinden in den einzelnen Landkreisen darstellt. Ihnen gibt dies die Möglichkeit zur Abwägung, ob die Vorschrift rückwirkend oder erst zum 01.01.2026 in Kraft gesetzt werden sollte. Zeitgleich könnte das ebenfalls zu novellierende FAG 2026 angepasst werden.

Die Entwicklung der Wohnsitzgemeindeanteile der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg und der betreuten Kinder stellt sich seit 2018 wie folgt dar. Daraus ist ersichtlich, dass die Dämpfung des Anstiegs und somit die Umsetzung der anderen im Kommunalgespräch vereinbarten Maßnahmen dringend erforderlich sind.



Weitere Effekte Änderung KiFöG

Mit der Regelung wird die Möglichkeit der aktiven Teilnahme der Gemeinden an den Entgeltverhandlungen gestärkt. Die Gewährung der Teilnahmemöglichkeit ist für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtend. Diese Änderung kann dazu führen, dass die erforderlichen personellen Kapazitäten für die Teilnahme an den Entgeltverhandlungen steigen, wenn die Teilnahme in jedem Fall abgesichert werden soll.

Zudem führt die Abkehr von der landesweiten Pauschale hin zu einer einrichtungsbezogenen Abrechnung zu erhöhten personellen Kapazitäten bei der Bearbeitung der Abrechnung der Wohnsitzgemeindeanteile durch den Landkreis gegenüber der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg.

Eine konkrete Einschätzung der Kosten ist derzeit nicht möglich.

Finanzielle Effekte Änderung FAG

Kurzfristig ergibt sich eine bessere Finanzausstattung der Gemeinden im Haushaltsjahr 2025 durch die vereinbarte Beibehaltung des Niveaus 2024 für die Finanzausgleichsmasse. Derzeit handelt es sich dabei um eine Verschiebung der negativen finanziellen Auswirkungen. Mittel- und langfristig ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

Positive finanzielle Effekte können sich durch die Vereinbarung und Umsetzung von Kostendämpfungsmaßnahmen im Bereich der Sozialausgaben ergeben, wenn diese wirksam sind und konsequent Anwendung finden.

Weitere Effekte Änderung FAG

Als Effekt der Änderung des FAG ist positiv herauszuheben, dass die Kommunen aufgrund der nicht vorliegenden aktualisierten Daten mit den Daten aus 2024 die Haushaltsplanungen für 2025 erstellt haben. Aufgrund der Gesetzesänderung ist daher die Aufstellung eines Nachtragshaushaltsplanes nicht erforderlich, wodurch Kapazitäten in den Verwaltungen und bei den ehrenamtlichen Mandatsträgern geschont werden.

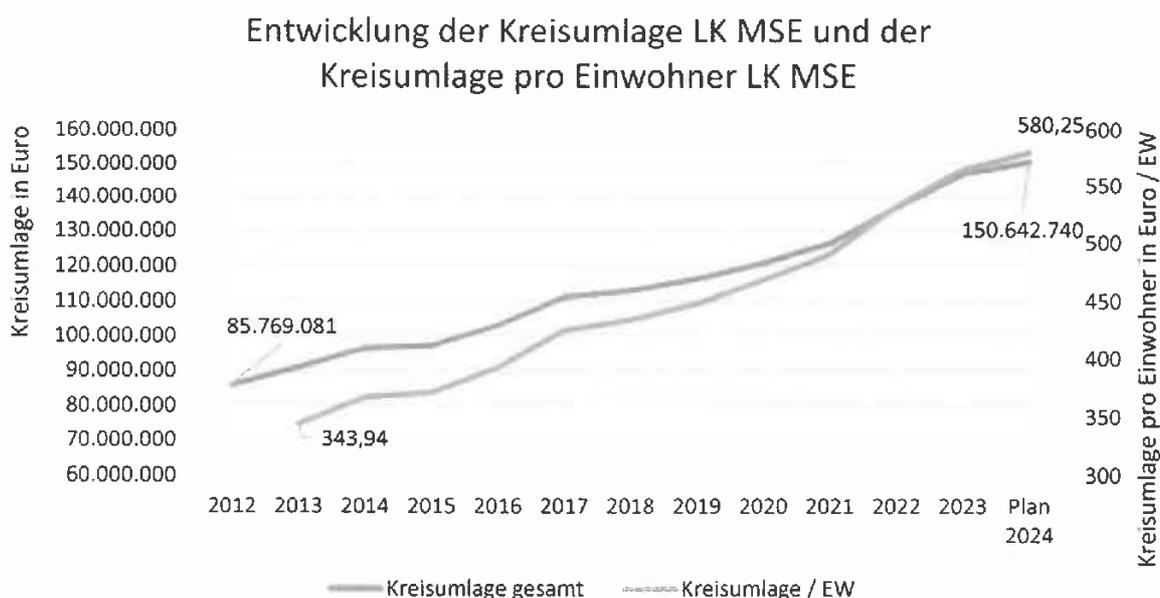
3. Welche konkreten Mehr- oder Minderkosten ergeben sich in Ihrem Zuständigkeitsbereich durch den Gesetzentwurf?

siehe 2.

Ich verweise noch einmal auf die erforderliche Darstellung der gemeindescharfen finanziellen Auswirkungen auf die kommunalen Haushalte hinsichtlich der KiFöG-Kosten und der Kreisumlagen durch die Landesregierung.

Die Kreisumlage der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg hat sich im Zeitraum von 2012 bis 2025 von 23,6 Mio. Euro auf 47,9 Mio. Euro verdoppelt, was größtenteils auf die mittelbare Finanzierung der steigenden Sozialausgaben zurückzuführen ist. Es ist daher zwingend erforderlich, dass die Sonderzahlung des Landes von 5 Mio. Euro tatsächlich und nachvollziehbar für die Reduzierung der Kreisumlagen eingesetzt wird. Daher weise ich noch einmal darauf hin, dass die diesen Gesetzentwurf ergänzenden Vereinbarungen des Kommunalgespräches zu den wirksamen und kurzfristig umsetzbaren kostendämpfenden Maßnahmen im Bereich der Sozialausgaben unbedingt umzusetzen sind.

Die folgende Übersicht zeigt die Entwicklung der Kreisumlage und der Kreisumlage pro Einwohner des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte (Quelle: Haushaltsplan 2024 des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte).



4. Wie bewerten Sie die hier vorgeschlagenen Änderungen, insbesondere in Hinblick auf die kurz- bis mittelfristige Perspektive der Finanzsituation der Kommunen?

Wenn es gelingt, durch kostendämpfende Maßnahmen im Bereich der Sozialausgaben und durch die Einführung wirksamer Maßnahmen zur Stärkung der Steuerungs- und Kontrollrechte im Rahmen des KiFöG den Anstieg der Kosten für Sozialausgaben und die Wohnsitzgemeindeanteile mit der Entwicklung der finanziellen Ausstattung der Kommunen bzw. der Finanzausgleichmasse zu synchronisieren, können positive finanzielle Effekte mittel- und langfristig für die Kommunen entstehen. Gelingt dies nicht, wird es neben den oben dargestellten Einmaleffekten keine mittelfristigen Effekte auf die Finanzsituation der Kommunen haben.

Ziel muss es sein, die Entwicklung der kommunalen Finanzausstattung in Einklang mit der Entwicklung der mittelbar und unmittelbar durch die Kommunen zu finanzierenden Sozialausgaben in Einklang zu bringen.

5. Welche Vorteile oder wahrscheinlichen Probleme sehen Sie durch den geplanten Gesetzentwurf in Ihrem Zuständigkeitsbereich?

Die Einführung der verpflichtenden Möglichkeit der kommunalen Teilnahme an den Entgeltverhandlungen steigert den Einfluss der Kommunen in den Entgeltverhandlungen und damit auch die Wirksamkeit auf die Kosten der Wohnsitzgemeindeanteile. Die Wahrnehmung der Möglichkeit ist abhängig von der tatsächlichen Umsetzung der Regelung im jeweiligen Landkreis. Werden die Unterlagen weiterhin nicht parallel zum Eingang im Landkreis an die Kommunen übersandt und die Termine der Entgeltverhandlungen ohne Abstimmung mit der Kommune vereinbart, so wird die Regelung in der Praxis wenig Wirkung entfalten. Die Regelung erfordert die Erhöhung der Kapazitäten bzw. den effizienteren Einsatz der vorhandenen Kapazitäten in den Kommunen. Dieser Einsatz kann jedoch nur bei einer engen und kollegialen Zusammenarbeit zwischen örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Kommune gesichert werden. Daher sind neue Zusammenarbeitsformen, -fristen und Kommunikationswege auf Arbeitsebene abzustimmen. Eine zentrale Plattform mit Zugriffsrechten für die Einrichtungen, die örtlichen Träger der Jugendhilfe und der Kommunen, über die die Kommunikation und die Einreichung von Unterlagen für alle Beteiligten transparent und jederzeit abrufbar ist, könnte Abhilfe schaffen.

Gleiches gilt für die Abrechnung der Wohnsitzgemeindeanteile, die wesentlich intensiver zu überprüfen sein wird und ggf. einen engeren Austausch auf Arbeitsebene erfordert. Daneben ist über die Möglichkeit eines automatisierten und standardisierten Datenaustausches zu entscheiden, die eine Plausibilitätsprüfung der Abrechnung ermöglicht, da die Kapazitäten für die intensive Prüfung der Rechnungslegung des Landkreises bereits bei der derzeitigen Abrechnungsmethodik insbesondere in den kleineren Gemeinden nicht vorliegen.

Wie oben dargestellt, ist die bessere Planbarkeit durch die Glättung der Schlüsselzuweisungen als vorteilhaft zu nennen. Ich weise dennoch darauf hin, dass diese Glättung nicht zu einer besseren finanziellen Ausstattung der Kommunen führt bzw. die Absenkung aus den Auswirkungen des Zensus abfedert, sondern die Absenkung der Schlüsselmasse in die Zukunft verschiebt.

Fragen zum Artikel 1 des Gesetzentwurfes

6. Wie bewerten Sie die geplante Neuregelung der Gemeindepauschale?

Die Einführung des einrichtungsbezogenen Gemeindeanteils wird positiv bewertet. Damit können die Kosten verursachungsgerecht und transparent den entsprechenden Kommunen zugeordnet werden.

7. Wie bewerten Sie es, dass für die Abrechnung im Verhältnis der Gemeinden zu den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe nicht auf das zwischen dem Land und den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe etablierte System aus Abschlagszahlung und Spitzabrechnung zurückgegriffen wurde?

Die direkte Spitzabrechnung gegenüber den Gemeinden durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wird als positiv bewertet.

8. Wie bewerten Sie die vorgeschlagene aktive Verhandlungsbeteiligung der Gemeinden bei den Entgelt- und Leistungsvereinbarungen? Ist dies aus Ihrer Sicht ein ausreichend wirkungsvolles Instrument zur Steuerung der Kosten?

Wie oben dargestellt, wird die Neuregelung positiv bewertet. Maßgeblich für die Wirksamkeit ist die tatsächliche Umsetzung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (siehe 5.).

Als alleinige Maßnahme ist die Regelung nicht wirksam genug, um den kostendämpfenden Effekt, der durch die Abschaffung der Elternbeiträge weggefallen ist, zu entwickeln. Ich bekräftige die oben dargestellte Anforderlichkeit, dass die dem Bildungsministerium durch die kommunale Seite unterbreiteten Vorschläge für die Maßnahmen zur Stärkung der Steuerungs- und Kontrollrechte kurzfristig umgesetzt werden.

9. Welche zusätzlichen Maßnahmen sollten Ihrer Meinung nach eingeführt werden, um die Kostenentwicklung in der Kindertagesförderung langfristig zu stabilisieren?

Ich unterstütze vollumfänglich die durch den Städte- und Gemeindetag MV und den Landkreistag MV im Dezember an das Bildungsministerium übergebenen Maßnahmen zur Stärkung der Steuerungs- und Kontrollrechte im KiFöG MV. Weiterhin ist über eine Kündigungsfiktion für den Betreuungsplatz bei Überschreiten eines Zeitraumes, in welchem der Betreuungsplatz unbegründet nicht in Anspruch genommen wird, zu entscheiden. Gleiches gilt für die Zahlung von Kostenbeteiligungen durch die Eltern, wenn bereitgestellte bzw. angeforderte Leistungen willkürlich ohne vorherige Abmeldung des Kindes bzw. ohne nachvollziehbare Begründung nicht in Anspruch genommen werden. Zudem ist die Wiedereinführung von Elternbeiträgen ernsthaft in Betracht zu ziehen.

10. Welchen Handlungsbedarf sehen Sie über den aktuellen Gesetzentwurf hinaus, wodurch eine Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes notwendig wäre?

siehe 9.

11. Worin sehen Sie die Notwendigkeit der Zuführung von 5 Millionen Euro an die kommunale Ebene?

In diesem Zusammenhang verweise ich auf meine Ausführungen unter 3. zur Kreisumlage.

Fragen zu Artikel 2 des Gesetzentwurfes

12. Teilen Sie die Einschätzung, dass die Neuregelungen keine zusätzlichen finanziellen Mehrbelastungen für die Kommunen verursachen? Wenn nein, welche konkreten finanziellen Auswirkungen befürchten Sie?

Die Regelungen zum FAG 2025 verursachen keine finanziellen Mehrbelastungen der Kommunen, sie unterstützen die Kommunen jedoch auch nicht, die Folgen des Zensus abzumildern. Es handelt sich um eine zeitliche Verschiebung der Auswirkungen, die zu-

mindest für 2025 Planungssicherheit für die Kommunen herstellt. Das Jahr 2025 ist daher intensiv zu nutzen, um relevante Kosteneinsparungen im Sozialbereich mit Wirkung ab 2026 zu erreichen, um die anstehenden Reduzierungen der Finanzausgleichsleistungen ab 2026 aufgabengerecht vornehmen zu können.

Die Regelung fand nur im Gesamtpaket mit den Kostendämpfungsmaßnahmen und dem Umgang mit den Zensus-Zahlen die Zustimmung der Kommunalvertreter im Kommunalgespräch.

13. Wie bewerten Sie die in Artikel 2 des Gesetzentwurfes enthaltene „Pauschalermächtigung“ zur Verringerung der Bezugsansätze im Rahmen von Nachtragshaushaltsplänen, vor allem in Hinblick auf das Fehlen eines Nachtragshaushaltes mit belastbaren Zahlen?

Formate wie Kommunalgespräche bzw. -gipfel sind zukünftig nur sinnvoll, wenn auf die Umsetzung der Ergebnisse der Gespräche auf allen Seiten vertraut werden kann. Die hier vorgeschlagene „Pauschalermächtigung“ gilt ausweislich des Artikel 2 des Gesetzentwurfes ausschließlich für das Jahr 2025 und entspricht somit dem geeinten Kompromiss des Kommunalgespräches.

14. Halten Sie die kurzfristige unverzügliche Umsetzung der in Artikel 2 des Gesetzentwurfes genannten Änderung für notwendig?

Die kurzfristige Umsetzung ist erforderlich, um die geeinte Glättung der Finanzausgleichsmasse für 2025 umzusetzen. Wie mehrfach dargestellt, ist diese Regelung ein Teil des vereinbarten Maßnahmenpaketes, so dass ich erneut auf die erforderliche Umsetzung der anderen Maßnahmen verweise.

15. Welche Auswirkungen erwarten Sie auf Grund der in Artikel 2 des Gesetzentwurfes vorgeschlagenen Glättung der Einnahmeseite der Finanzausgleichsmasse?

Es werden keine negativen Auswirkungen für die Kommunen erwartet. Eine Gesamtbeurteilung ist jedoch erst nach Umsetzung aller Maßnahmen, die als Ergebnis des Kommunalgipfels vereinbart wurden, möglich.

16. Ist die in Artikel 2 des Gesetzes vorgeschlagene Änderung des § 11 Absatz 1 Satz 2 des FAG MV nur für 2025 sachgerecht und stellt diese Änderung tatsächlich die in der Begründung angeführte Glättung der Finanzausgleichsleistungen an die kommunale Ebene zweifelsfrei sicher?

Die Änderung des § 11 Abs. 1 Satz 2 FAG MV ist sachgerecht und stellt die Glättung der Finanzausgleichsleistungen an die kommunale Ebene sicher.

17. Was spricht aus Ihrer Sicht dafür, die in Artikel 2 vorgesehene Ausnahme nur für das Jahr 2025 vorzusehen und den Satz 2 des § 11 Absatz 1 FAG M-V aber grundsätzlich beizubehalten?

Um die Sicherheit für die Kommunen in Haushaltsplanung und Haushaltsdurchführung beizubehalten, sollte die Regelung auf das Jahr 2025 begrenzt werden und nicht grundsätzlich beibehalten werden.

Weitere Fragen

18. Welche konkreten Maßnahmen zur langfristigen Entlastung der kommunalen Haushalte und zur Stabilisierung der Finanzausstattung sehen Sie als notwendig an?

Wesentliche Maßnahmen zur langfristigen Entlastung der kommunalen Haushalte und zur Stabilisierung der Finanzausstattung sind:

- Berücksichtigung der Ergebnishaushalte bei der Aufteilung der Schlüsselzuweisungen auf den kreislichen und gemeindlichen Bereich
- Verzicht, den Kommunen zusätzliche oder erweiterte Aufgaben durch Bund oder Land ohne Übernahme der damit verbundenen Kosten zu übertragen, z. B. Änderung § 41 KV MV (Umfang Gleichstellungsbeauftragte), InTG M-V (Ausweitung Aufgaben Integrationsbeauftragter, Beiräte für Integration und Migration)
- Aktualisierung der Mehrbelastungsausgleiche für übertragene und kommunale Pflichtaufgaben, die nicht über das FAG M-V ausgeglichen werden
- keine (vollständige) Weitergabe der Ergebnisse des Zensus 2022 über den Gleichmäßigkeitsgrundsatz an die Kommunen sowie Unterstützung bei der Überprüfung der Ergebnisse
- umfassende Vereinfachung und Entbürokratisierung von Förderverfahren (Vorbild Sachsen; pauschale Bewilligung vor Einzelbewilligung)
- Genehmigungsfiktion für rechtsaufsichtliche Haushaltsgenehmigungen
- Synchronisation der Finanzausgleichsmasse mit der Entwicklung allgemeiner Aufgaben- und Kostensteigerungen
- Aufstockung und Verstetigung der kommunalen Infrastrukturpauschale und Öffnung der Verwendung für Kredittilgungen
- Abzugsbeiträge im FAG M-V nur noch nach Vereinbarung zwischen Landesregierung und kommunalen Spitzenverbänden
- keine weiteren Vorwegabzüge im Finanzausgleich

19. Welche Forderungen zur Entwicklung der Finanzausgleichsmassen für die Kommunen ab dem Jahr 2026 haben Sie mit Blick auf die Aufstellung des Landeshaushalts für 2026/2027?

siehe 18.

20. Welche Maßnahmen zur Begrenzung gesetzlicher Leistungsansprüche sollten aus Ihrer Sicht mit Priorität ergriffen werden?

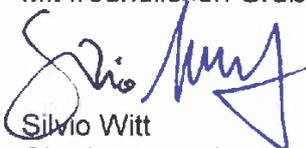
Bei gesetzlichen Leistungsansprüchen sollte grundsätzlich die finanzielle Leistungsfähigkeit der Leistungsempfänger berücksichtigt werden. Dabei ist darauf hinzuwirken, keine neuen Nachweispflichten einzuführen, sondern auf vorliegende Daten anderer Behörden zurückzugreifen.

21. Welche Änderungen wurden für einen Entschließungsantrag zwischen Städte- und Gemeindetag, Landkreistag, Bildungsministerium, Innenministerium und Finanzministerium abgestimmt?

Dazu kann ich keine Auskunft geben.

Ich kann leider nicht persönlich an der öffentlichen Anhörung teilnehmen. Frau Piotrowski wird mich als 2. Stellvertreterin des Oberbürgermeisters vor Ort vertreten und Ihre Rückfragen gern beantworten.

Mit freundlichen Grüßen


Silvio Witt
Oberbürgermeister